



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 52/2025 November 2025

Gesetzgebungsvorhaben zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen und beschlossene Formulierungshilfe zur Erhöhung der Rechtsmittelstreitwerte

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

RAuN Markus Cloppenburg
RA Michael Diehl
RA Thorsten Haßiepen
RAin Dr. Sabine Hohmann
RA Helmut Kerkhoff, LL.M. Eur.
RA Guido Kutscher (Vorsitzender)
RA Prof. Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn
RA Prof. Dr. Julius F. Reiter
RA Jan K. Schäfer
RA beim BGH Prof. Dr. Ralph Schmitt
RA Lothar Schmude
RA beim BGH Dr. Michael Schultz
RA Dr. Michael L. Ultsch

RAin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer
Dr. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer
Ass. jur. Lissa Gerking LL.M. (Norwich), Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung:

RAuN Dr. Wulf Albach
RA Dirk Hinne (Vorsitzender)
RAin Dr. Judith Krämer, LL.M.
RAin und Notarin Zamirah Rabiya
RAuN a. D. Herbert P. Schons
RA Dr. Markus Sickenberger
RA beim Bundesgerichtshof Dr. Guido Toussaint
RAin Ilona Treibert
RA Guido Wacker
RA Jan Weidemann

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin der Bundesrechtsanwaltskammer
Dr. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat:

RAinuNin Christina Piaskowy

RAinuNin Zamirah Rabiya (Vorsitzende)

RAuN Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages
Fraktionsvorsitzende
Rechtspolitische Sprecher
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher EDV-Gerichtstag e. V.
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e. V.
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
Deutscher Juristentag e. V.
Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V.
Softwareindustrieverband Elektronischer Rechtsverkehr (SIV-ERV)

Redaktionen der NJW, NStZ, NZWiSt, Beck Verlag, ZAP, AnwBI, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, LTO, Beck aktuell, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag, Computer und Recht, Datenschutz-Berater, Kriminalpolitische Zeitschrift, Strafverteidiger Forum, Zeitschrift HRR Strafrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sowohl zum Gesetzgebungsvorhaben zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen durch die BRAK-Stellungnahmen [Nr. 25/2025](#) und [Nr. 26/2024](#), als auch zu den Überlegungen des BMJV zur Erhöhung der Rechtsmittelstreitwerte in der Zivilprozessordnung und in weiteren Gesetzen durch [BRAK-Stellungnahme Nr. 37/2025](#) Stellung genommen.

Dementsprechend sei auf diese Stellungnahmen umfassend verwiesen.

Vorab der terminierten öffentlichen Anhörung zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte sowie anlässlich der durch das Bundeskabinett beschlossenen Formulierungshilfe zur Erhöhung der Rechtsmittelstreitwerte, sollen nachfolgend zum einen die wesentlichen Aspekte und Positionen der BRAK zusammenfassend hervorgehoben sowie um neue Aspekte ergänzt werden.

I. Zur beschlossenen Formulierungshilfe zur Erhöhung der Rechtsmittelstreitwerte

1. Verfahren und Zeitplan des Gesetzgebungsvorhabens – Kritik am beschleunigten Vorgehen

Die von der Bundesregierung am 22. Oktober 2025 auf Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz beschlossene Formulierungshilfe zur Anhebung der Rechtsmittelstreitwerte, soll im Gleichlauf mit der geplanten Erhöhung der Zuständigkeitsstreitwerte bei den Amtsgerichten erfolgen und wird in der Begründung an die Inflationsentwicklung geknüpft. Die Änderungen sollen im parlamentarischen Verfahren gemeinsam mit der Erhöhung der Zuständigkeitsstreitwerte bei den Amtsgerichten umgesetzt werden.

Durch die Beschließung dieser Formulierungshilfe zur Anhebung der Rechtsmittelstreitwerte und die Anknüpfung an das bereits fortgeschrittenen Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung der Zuständigkeitsstreitwerte – unmittelbar vor der öffentlichen Anhörung –, wird auf eine hinreichende Befassung auch im Wege einer eigenständigen öffentlichen Anhörung faktisch verzichtet. Gerade bei einem Vorhaben von solch rechtsstaatlicher Bedeutung, wie der Anhebung der Rechtsmittelstreitwertgrenzen, die den Zugang zum Instanzenzug und damit den Zugang zum Recht unmittelbar berührt, ist es von großer Bedenklichkeit, dass ein beschleunigtes Verfahren unter weitgehender Beschränkung der Verbändebeteiligung gewählt wurde. Ein solches „Schnellverfahren“ steht in einem Spannungsverhältnis zu den Grundsätzen transparenter, partizipativer und rechtsstaatlicher Gesetzgebung, die auf einer tatsächlichen Einbindung der fachlichen Praxis beruhen. Bei Regelungen, die unmittelbar den Zugang zum Recht betreffen, ist eine frühzeitige und substantielle Beteiligung der Anwaltschaft unerlässlich, um sowohl die materielle Qualität als auch die praktische Umsetzbarkeit der Gesetzgebung zu gewährleisten.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

2. Zusammenfassung der wesentlichen Positionen – Stellungnahme Nr. 37/2025

- Eine Anhebung von Wertgrenzen darf den Zugang zur Rechtsmittelinstanz nicht ungerechtfertigt beschneiden; sie muss sich an den verfassungsrechtlichen Garantien des Art. 19 Abs. 4 GG und des Art. 3 Abs. 1 GG messen lassen.
- § 495a ZPO: Mit der Anhebung der Berufungswertgrenze gerät auch die Wertgrenze des § 495a ZPO in den Blick. Bislang besteht ein Gleichlauf zwischen der Berufungswertgrenze (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) und derjenigen des vereinfachten Verfahrens (§ 495a ZPO) von jeweils 600 EUR. Eine Anhebung auf 1.000 EUR hätte zur Folge, dass auch rechtlich oder tatsächlich anspruchsvollere Streitigkeiten dem vereinfachten Verfahren ohne mündliche Verhandlung und ohne förmliche Beweiserhebung unterfielen. Dies widerspräche dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG sowie den Anforderungen an ein effektives Verfahren. Die Rechtsprechung betont, dass § 495a ZPO ausschließlich bei einfach gelagerten Fällen Anwendung finden darf. Eine generelle Ausweitung auf Streitwerte bis 1.000 EUR überschritte diese Grenze. Die Beibehaltung von § 495a Satz 2 ZPO ist daher unabdingbar.
- Familiengerichtliche **Verfahren**: Die vorgesehene Erhöhung des Beschwerdewerts auf 1.000 EUR würde einkommensschwache Beteiligte besonders benachteiligen. In Unterhaltsverfahren wären existenzielle Entscheidungen weitgehend von der zweiten Instanz ausgeschlossen. Dies unterläuft die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG und verletzt das Gebot der Gleichbehandlung im Rechtsschutz. Der Gesichtspunkt des Inflationsausgleichs trägt hier nicht.
- **Auskunftsansprüche**: Bei Auskunftsansprüchen orientiert sich der Beschwerdewert am tatsächlichen Aufwand des Verpflichteten. Die gegenwärtige Berufungsgrenze wird bereits selten überschritten; eine Anhebung auf 1.000 EUR würde den Rechtsschutz praktisch versperren. Eine solche Änderung verschärfte das Ungleichgewicht zwischen Auskunftspflichtigen und -berechtigten.
- **Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 ZPO)**: Die Wertgrenze des § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO von 20.000 EUR steht in Relation zur – derzeit abnehmenden – Belastung des Bundesgerichtshofs nicht in Relation zur Inflation – sie wurde allein zur temporären Entlastung des BGH eingeführt. Eine Anhebung der Wertgrenze ist aus verfassungsrechtlichen Gründen wegen der damit verbundenen Beschränkung des Zugangs zur Rechtsmittelinstanz bedenklich. Denn die Beschwerdewertgrenze wird verfassungsrechtlich nur damit gerechtfertigt, den Bundesgerichtshof vor einer Überlastung zu bewahren. Bei der derzeitigen Arbeitsbelastung des Bundesgerichtshofs lässt sich eine weitere Beschränkung des Zugangs zur Rechtsmittelinstanz jedoch gerade nicht rechtfertigen.

Angesichts des deutlichen Rückgangs der Eingänge besteht hierfür keine fortbestehende Rechtfertigung. Eine Erhöhung wäre mit Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 3 GG unvereinbar, da sie den effektiven Rechtsschutz und die Gleichbehandlung ohne sachlichen Grund beschränkte. Diesbezüglich sei auf die Zahlen der Justizstatistik verwiesen: So ist die **Zahl der Neueingänge beim BGH im Jahr 2024 auf 3.105 zurückgegangen** und damit sind es so wenige Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden wie noch nie seit Geltung des Revisionsrechts, wie man es heute kennt.²

² Greger, Auswertung der BGH Justizstatistik 2014-2014, online abrufbar unter: <https://www.reinhard-greger.de/dateien/Auswertung-der-BGH-Statistik-2005-2024.pdf>; Greger, Die Krise des Zivilprozesses im Spiegel der Justizstatistik, S. 5.

- Die resultierende ungerechtfertigte Beschneidung des Zugangs zur Revisionsinstanz würde nicht nur wenige Fälle betreffen: Die Auswertung des statistischen Materials zu den Streitwerten der Nichtzulassungsbeschwerden hat für das Jahr 2022 ergeben, dass 508 Fälle im Streitwertbereich zwischen 20.000 EUR und 25.000 EUR angesiedelt waren. Für das Jahr 2023 waren es 374 Fälle und für das Jahr 2024 insgesamt 445 Fälle. Vor dem Hintergrund darf das Ziel einheitlicher Rechtsfortbildung nicht außer Betracht gelassen werden.
- **Kostenbeschwerden:** Da Kostenregelungen (GKG, FamGKG, RVG) keiner inflationsabhängigen Dynamik folgen, fehlt eine sachliche Begründung für die Anhebung der Wertgrenzen. Die Erinnerung als niedrighschwellige, verfahrensökonomische Korrekturmöglichkeit ist zwingend beizubehalten.

3. Ergänzende Anmerkungen

a. § 33 Abs. 3 RVG-E

Im Gesetzgebungsentwurf finden sich darüber hinaus auch Änderungen zum § 33 Abs. 3 RVG, welche die Zulässigkeit von Rechtsmitteln im Festsetzungsverfahren betreffen. Vorgesehen ist eine Anhebung des Beschwerdewerts für die weitere Beschwerde nach der Erinnerung bzw. Durchgriffsbeschwerde von bislang 200 Euro auf künftig 300 Euro. Diese Anpassung erscheint aus der Perspektive der Praxis wie auch der Rechtsfortbildung problematisch. Bereits der bisherige Wert von 200 Euro wurde in vielen Fällen – insbesondere bei geringfügigen Gebührenstreitigkeiten im Bereich des Sozialrechts – nur selten erreicht. Mit der vorgesehenen Erhöhung wird die Einlegung einer weiteren Beschwerde faktisch unmöglich gemacht. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass eine inhaltliche Klärung über die erste Instanz hinaus in weiten Bereichen des Festsetzungsrechts ausgeschlossen bleibt. Damit wird die Rechtsfortbildung in diesem für die tägliche anwaltliche Praxis bedeutsamen Bereich empfindlich eingeschränkt. Aus Gründen der Rechtseinheit und -fortbildung wäre daher zu erwägen, die bestehende Wertgrenze beizubehalten oder jedenfalls eine sachgerechtere Differenzierung nach Streitgegenständen vorzunehmen.

b. Zum Inkrafttreten

Ein Punkt, der aus gesetzgebungstechnischer Sicht einer Überarbeitung bedürfte, soweit an der beschlossenen Formulierungshilfe festgehalten werden soll, betrifft die Regelung zum Inkrafttreten in Art. 14 des Entwurfs mit Stand nach der beschlossenen Formulierungshilfe. Der vorgesehene Termin des 1. Januar 2026 erscheint für die vorgesehenen Änderungen der Rechtsmittelstreitwerte nicht nur ausgesprochen kurzfristig, sondern vor allem auch unklar gefasst. Es fehlt eine eindeutige Bestimmung, welcher Zeitpunkt für die Anwendung der neuen Wertgrenzen maßgeblich sein soll – ob also auf die Verkündung der anzufechtenden Entscheidung, die letzte mündliche Verhandlung in der Vorinstanz (bzw. den gleichgestellten Zeitpunkt im schriftlichen Verfahren) oder die Einlegung des Rechtsmittels abzustellen ist. Der ursprüngliche Entwurf enthielt für die Änderung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit (Art. 1) eine entsprechende Übergangsregelung im EGGVG (Art. 2); eine vergleichbare Regelung fehlt nun für die weiteren vorgesehenen Wertanpassungen. Der Gesetzgeber könnte sich insoweit an der zur ZPO-Reform 2001 geschaffenen Übergangsregelung in § 26 Nr. 5, 7, 10 EGZPO orientieren.³

II. Zum Gesetzgebungsvorhaben zur Erhöhung der Zuständigkeitsstreitwerte

- Die BRAK begrüßt das Ziel der Stärkung der Amtsgerichte und die Spezialisierung der Justiz.
- Dieses Ziel kann jedoch nicht erreicht werden, ohne den strukturellen und personellen Status quo der Gerichte hinreichend zu berücksichtigen. Durch eine Verschiebung von Verfahren von den Land-

³ Vgl. BT-Drs. 14/4722, S. 24 f., 126; anders noch etwa BT-Drucks. 9/2106, S. 2, Art. 5.

auf die Amtsgerichte ergibt sich an beiden Gerichten ein veränderter Personalbedarf. Auch vor dem Hintergrund der von der JuMiKo im Herbst 2024 thematisierten Problematik der Nachwuchsgewinnung in der Justiz, darf der Gesetzgeber die Frage, wie die bereits jetzt offenen Stellen, die sich vor dem Hintergrund des demografischen Wandels in Zukunft weiter ausweiten werden, realistisch besetzt werden sollen. Dies gilt sowohl für den richterlichen als auch für den nichtrichterlichen Dienst.

- Die durch die Veränderung des Zuständigkeitsstreitwerts eintretende Veränderung des Personalbedarfs muss durch Einräumung einer angemessenen Übergangszeit zur Schaffung der personellen und infrastrukturellen Ressourcen unbedingt berücksichtigt werden, da anderenfalls eine Überlastung einzelne Gerichtsstandorte droht.
- Die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts muss zugleich mit einer Anpassung der Tabelle zu § 49 RVG (PKH/VKH-Gebühren) an die Tabelle zu § 13 Abs. 1 Satz 3 RVG (= Anl. 2 zum RVG) einhergehen. Andernfalls droht eine strukturelle Ungleichbehandlung zwischen Wahlanwältinnen und Wahlanwälten einerseits und im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten andererseits – und damit eine Systemabweichung vom bislang gewährleisteten Gleichlauf der Vergütung. Rechtspolitisch und verfassungsrechtlich ist zu berücksichtigen, dass der Staat im Rahmen der Bewilligung von PKH/VKH verpflichtet ist, nicht nur den effektiven Zugang zum Recht, sondern auch eine gleichwertige anwaltliche Vertretung sicherzustellen.
- **Die BRAK kritisiert die Verkennung der Rolle der Anwaltschaft:** Die Bewerbung des Wegfalls von Anwaltskosten und damit von anwaltlicher Beratung und Vertretung zeugt von einem unzureichenden Verständnis für die Rolle und Bedeutung der Anwaltschaft im Rechtsstaat und ihrer Rechtsschutzzugang gewährenden Funktion. Soweit es formuliertes Ziel des Gesetzentwurfs ist, die Justiz in der Fläche zu stärken, so muss dieses Ziel vor dem Hintergrund des Zugangs zum Recht mit der Stärkung der Anwaltschaft in der Fläche einhergehen. Die Kalkulationsgrundlage einer finanziellen „Entlastung“ der Bürger ist nicht nur methodisch fragwürdig, sondern auch inhaltlich verkürzt dargestellt. Die Rolle einer unabhängigen Anwaltschaft in einem Rechtsstaat sowie mit Blick auf die Gewährung und Sicherung des Zugangs zum Recht, insbesondere für marginalisierte Gruppen, kann nicht auf einen bloßen Kostenposten reduziert werden. Unberücksichtigt und unerwähnt bleibt, dass die anwaltliche Vertretung eine tragende Rolle für die Funktionsfähigkeit des rechtsstaatlichen Verfahrens spielt. Die Anwaltschaft wirkt nicht nur als Mittlerin zwischen Recht und Rechtsunterworfenen, sondern leistet durch sachgerechte Anträge, geordneten Parteivortrag und rechtliche Bewertung auch einen wesentlichen Beitrag zur Verfahrensökonomie. Allein vor diesem Hintergrund wird nicht abgebildet, dass ohne rechtskundige Beratung und Vertretung das Risiko verfahrensbezogener Fehler steigt. Dies erschwert nicht nur den Zugang zum Recht, sondern führt potenziell auch zu Mehrkosten durch längere Verfahrensdauern oder nachfolgende „Korrektur“-Verfahren.
- Die BRAK spricht sich für die **Beibehaltung des Anwaltszwanges** bei einer Streitwertgrenze ab 5.000 Euro aus: Der Anwaltszwang ist keine zwecklose Erfindung, sondern er dient gleichermaßen dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Rechtspflege, als auch dem Interesse der Prozessparteien. Sinn und Zweck des Anwaltszwangs liegt, wie in der rechtswissenschaftlichen Literatur und der Rechtsprechung vielfach betont, nicht allein im Schutz der rechtsunkundigen Partei, sondern auch in der Sicherung einer geordneten und qualitätsgesicherten Verfahrensführung. Im Dialog mit der Richterschaft hat sich in den letzten Wochen gezeigt, dass in Verfahren ohne anwaltliche Beteiligung die Verfahrensdauer wegen der erforderlichen Hinweise gemäß § 139 ZPO erheblich ansteigt. Naturalparteien versetzen sich durch Angebote wie ChatGPT zudem in die Lage, ihr eigenes Vorbringen mit Rechtsprechungsverweisen anzureichen, deren Richtigkeit und Relevanz nicht durch eine anwaltliche Vorprüfung gefiltert wurde. Ein Wegfall des Anwaltszwangs in diesem Streitwertsegment birgt das Risiko verfahrensverzögernder Fehler, erhöht mittelbar die Verfahrenskosten und kann zu einer stärkeren Belastung der Gerichte führen.